

Mietvertrag für Standrohre

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH (WAL-Betrieb - Vermieter) überlässt dem Kunden (Mieter) mit diesem Vertrag

- * ein Standrohr (WAS) mit Rückflussverhinderer und dafür nach Bedarf
- * einen Bedienungsschlüssel für Hydranten

zur Miete.

(* zutreffendes bitte ankreuzen)

§ 2 Mietpreis, Entgeltregelungen, Beginn und Dauer des Mietvertrages

Für die Vermietung gelten folgende Preise:

Kaution	750,00 €/Standrohr und etwaiger Bedienschlüssel
Nutzungsentgelt	3,20 €/Tag/Standrohr (netto zzgl. gesetzlicher MwSt.)
Grundbetrag	37,35 €/Ausleihe (netto zzgl. gesetzlicher MwSt.)
Trinkwasserpreis	1,65 €/m ³ (netto zzgl. gesetzlicher MwSt.)

Der Mieter hat vor der Übernahme des Standrohres die Kaution in bar beim Vermieter zu hinterlegen. Dieser Betrag wird nicht verzinst.

Der Mietvertrag beginnt mit der Übergabe und endet mit dem Tag der Rückgabe des Standrohres.

§ 3 Pflichten des Mieters

Der Mieter hat die Standrohrmiete 2 Werkstage vor Mietbeginn schriftlich mit anliegendem Antrag (Anlage 1) anzuzeigen. Dem Vermieter ist mit dem Antrag eine sachkundige, unterwiesene Person zur Bedienung des Standrohres zu benennen. Der Mieter verpflichtet sich, die Vorgaben des Merkblattes zur Bedienung des Standrohres (Anlage 2) einzuhalten. Dieses ist Bestandteil des Mietvertrages.

Der Mieter verpflichtet sich, das Standrohr sowie den benutzten Hydranten pfleglich zu behandeln. Er übernimmt ohne Rücksicht auf Verschulden die Haftung für Beschädigungen und Abhandenkommen sowie für Schäden, die durch die Benutzung der Zähleinrichtung dem Vermieter, dem Mieter oder einem Dritten entstehen. Diebstähle sind unverzüglich bei der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen und dem Vermieter unter Beifügen der polizeilichen Diebstahlanzeige innerhalb von 3 Tagen nach dem Diebstahl schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung an den Vermieter ist auch für jedes andere Abhandenkommen erforderlich. Der Mietvertrag wird dadurch nicht beendet. Die Beendigung tritt (abweichend von § 2) nur dann ein, wenn gleichzeitig mit der Mitteilung über das Abhandenkommen der Mietvertrag schriftlich gekündigt wird. Das Standrohr darf nur im Versorgungsgebiet des Vermieters eingesetzt werden. Das entnommene und gebrauchte Trinkwasser darf nicht in das öffentliche Schmutzwassernetz eingeleitet werden.

§ 4 Schätzung des Verbrauches

Bei den folgenden Feststellungen wird der Verbrauch von mindestens 50 m³/Monat geschätzt und berechnet:

- Entfernen oder Beschädigen der Plombierung,
- Beschädigung, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen des Wasserzählers,
- andere Einflüsse, die eine Verbrauchsablesung nicht oder nur ungenau ermöglichen.

Schadhafte Standrohre sind umgehend beim Vermieter instand setzen zu lassen.

§ 5 Vorzeigepflichten, Vertragsstrafe

Der Mieter ist verpflichtet, das Standrohr

- jeweils zum 30.06. (Nachweiserbringung auch mit aktuellem Zählerstands-Foto per
- E-Mail an info@wal-betrieb.de möglich) und
- generell am 15.12.

unaufgefordert zur Überprüfung des technischen Zustandes des Standrohres und Feststellung des Wasserverbrauches (während der Öffnungszeiten bei WAL-Betrieb, Abt. Netzservice, Grubenstraße 7, 01968 Senftenberg) vorzuzeigen. Fallen die genannten Tage auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist der vorhergehende Arbeitstag letzter Tag für die Vorzeigepflicht. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, wird ihm eine Vertragsstrafe von 100,00 € auferlegt, das Standrohr wird eingezogen.

§ 6 Beendigung des Mietverhältnisses

Das Mietverhältnis endet mit der Rückgabe des Standrohres. Mit Beendigung des Mietverhältnisses übergibt der Mieter das Standrohr und den Bedienungsschlüssel dem Vermieter in einwandfreiem Zustand. Die aus der Wasserentnahme resultierenden Rechnungsbeträge werden mit der hinterlegten Kautions verrechnet. Dazu ist es erforderlich, dass der Mieter die Bankverbindung an WAL-Betrieb, Abt. Netzservice, mitteilt.

§ 7 Vertragsdaten

Standrohr-Nummer: **Zähler-Nummer:**

Zähler-Stand: **Beginn der Ausleihe:**

Baustelle (Ort/Straße):

Telefonnummer:

Bankverbindung IBAN: DE _____

BIC:

Mieter und Kontoinhaber:

.....
(Name und vollständige Anschrift des Mieters/Kontoinhabers)

Verantwortliche sachkundige Person:

.....

Die Verwendung des Trinkwassers erfolgt ausschließlich

- zu Bauzwecken zur Bewässerung zu Reinigungszwecken
 zur Trinkwasserversorgung* Sonstiges

Das Trinkwasser wird wird nicht in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet.

* Wird das entnommene Wasser aus dem Standrohr als Trinkwasser verwendet?

Ja

Nein

Bei Verwendung zur Trinkwasserversorgung ist das Standrohr ausschließlich durch einen Mitarbeiter von WAL-Betrieb (Kontaktdaten im Vertrag) zu installieren (siehe nachfolgende Erläuterungen). Dieser Anschluss incl. Beprobung und Untersuchung sowie Übermittlung an das Gesundheitsamt wird mit 85 € netto berechnet (zusätzlich zu den Leihgebühren).

Erläuterungen

Die Errichtung und der Betrieb einer zeitweiligen Trinkwasserversorgung nach § 2 Satz 2 Buchstabe f Trinkwasserverordnung (TrinkwV), sogenannte f-Anlage, ist dem Gesundheitsamt nach § 11 Satz 3 TrinkwV anzugeben. Die Nichtanzeige stellt nach § 72 Absatz 1 Satz 1 TrinkwV eine Ordnungswidrigkeit dar.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der f-Anlage sind die Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes, der TrinkwV (§§ 13-16) und der DIN 2001-2 (Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen - Teil 2: Nicht ortsfeste Anlagen – Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Anlagen; Technische Regel des DVGW), in den jeweiligen aktuellen Fassungen, zu beachten.

Weitere Hinweise enthält die Information des DVGW zur Trinkwasserinstallation twin Nr. 15: Hinweise zur Trinkwasserversorgung auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen.

Um die einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers zu belegen, sind Untersuchungen durch den Veranstalter zu veranlassen. Für die Probenahme und Untersuchung ist nach § 39 TrinkwV ein akkreditiertes Labor zu beauftragen. Die Ergebnisse sind dem Gesundheitsamt zu übermitteln.

Unterschrift Vermieter

Unterschrift Mieter

Die Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH
handelt im Namen und im Auftrag des Wasserverbandes Lausitz

Rückgabe

Datum:

Standrohr Schäden: ohne

Bedienschlüssel

Zählerstand

.....
Unterschrift Vermieter
(i. A. WAL-Betrieb)

.....
Unterschrift Mieter

Es erfolgt eine separate Abrechnung der Standrohrausleihkosten unter Verrechnung der Kaution.

Öffnungszeiten Standrohrausleihstation:

Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH, Grubenstraße 7, 01968 Senftenberg

Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Die Herausgabe erfolgt nur nach erfolgter Einzahlung der Kaution sowie nach telefonischer Anmeldung unter folgenden Rufnummern:

03573 803-183, -317, -117, 0171 8628812

Benutzungsregelungen

Für die Benutzung des Standrohres gelten folgende Vorschriften:

1. Aufbau

- a) Straßenkappe öffnen und eventuell vorhanden Schmutz am Unterflurhydranten entfernen,
- b) Hydrant vorsichtig vollständig öffnen und solange spülen, bis klares Wasser austritt,
- c) Hydrant schließen,
- d) Standrohr aufsetzen und fest anziehen,
- e) Hydrant langsam und bis zum Anschlag aufdrehen,
- f) Das Standrohr kurze Zeit über die Auslaufventile spülen und erst danach die Verteilungsanlage anschließen.

Bei jeder Wasserentnahme ist der Hydrant vollständig zu öffnen!

2. Betrieb

- a) Die Wasserentnahme ist ausschließlich über die Auslaufventile am Standrohr und nicht über den Hydranten zu regulieren.
- b) Bei längerer Unterbrechung der Wasserentnahme und zur Vermeidung von Diebstahl

ist das Standrohr vom Unterflurhydranten zurückzubauen.

Die Wasserentnahme über den C-Anschluss darf nur in Abstimmung bzw. nach Unterweisung durch die Abt. Netze, WAL-Betrieb (Tel.: 03573 803-502) erfolgen!

3. Rückbau

- a) Nach der Wasserentnahme den Hydranten wieder vollständig schließen (Ventil bis Anschlagpunkt drehen, jedoch nicht darüber hinaus) und die Auslaufventile am Standrohr öffnen.
- b) Standrohr abnehmen und warten, bis das Wasser im Hydranten versickert.
- c) Klauendeckel aufsetzen und Hydranten von Verschmutzungen und Schlammsäubern.
- d) Straßenkappe schließen.

4. Allgemeines

- a) Der Mieter eines Standrohres ist für die allgemeine Verkehrssicherungspflicht verantwortlich.
- b) Der Zugang zu den Hydranten muss jederzeit, beispielsweise bei Netz- oder Feuerlöscharbeiten, gewährleistet sein.
- c) Das Standrohr darf ausschließlich für die Wasserentnahme aus dem Trinkwasserleitungsnetz verwendet werden.
- d) Der Mieter ist für die fachgerechte Installation der Verteilungsanlage sowie dessen Betrieb ab der Übergabestelle am Standrohr verantwortlich.
- e) Die Inbetriebnahme eines Standrohres sowie die Bedienung des Unterflurhydranten dürfen nur durch technisch unterwiesene Personen erfolgen.
- f) Störungen an den benutzten Hydranten oder Standrohren sind unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen.